

## Verfahren zu Zuwendungen an den SRSV:

### Vorschlag A:

Die Höhe der Zuwendung wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. Der SRSV reicht bei Baumaßnahmen eine Anfrage zur schriftlichen Genehmigung der Baumaßnahme durch die Butenplöner ein. Ohne schriftliche Genehmigung gibt es keine Zuwendung.
- b. Auf der Basis eines Kostenvoranschlages legt der Vorstand einen Rahmen für eine mögliche Spende fest. Dies können z.B. 50% der tatsächlich entstandenen Kosten nach Abzug der Förderung von Kreis und LSV sein. Dies ist noch nicht die endgültige Summe, reicht aber als Kalkulationsgrundlage für den SRSV.
- c. Nach Vollendung der Maßnahme prüfen die Rechnungsprüfer zur Vorbereitung auf die MV, in welchem Umfang der SRSV über den Vereinsbetrieb hinaus in Gebäude und Gelände investiert hat (Kostenvoranschlag, Endrechnung, Überweisungsbelege, Förderbescheide Kreis und LSB). Auch vom SRSV veranlasste Einsparungen oder Eigenleistungen werden dabei berücksichtigt.
- d. Der Vorstand macht einen Vorschlag an die MV zur Höhe der Zuwendung. Er zieht dabei das Ergebnis der Rechnungsprüfer heran und prüft, inwieweit die Maßnahmen notwendig oder „nice to have“ waren. Auch die Lastenverteilung des Pachtvertrages muss berücksichtigt werden. So sind z.B. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten zunächst einmal vom SRSV zu tragen.
- e. Um mögliche Vorfinanzierungen durch den SRSV zu ermöglichen, kann der Vorstand die Hälfte der avisierten Spende bereits vor dem Beschluss der MV auszahlen.

Kurz gefasst:

- 
- **Anfrage/ Antrag, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung**
- **Kostenvoranschlag**
- **Vorschlag einer voraussichtlichen Spendensumme durch den Vorstand**
- **Bau durch den SRSV**
- **Einreichen der tatsächlichen Kosten an die Rechnungsprüfer**
- **Der Vorstand legt die endgültige Summe fest unter Berücksichtigung anderer Spenden, Einsparungen, Eigenarbeit, Zuschüsse**
- **Mitgliederversammlung beschließt**
- **Zahlung geht an den SRSV**
- 

Im Unterschied zu bisherigen Verfahren sind damit 2 Schritte hinzugekommen. Zum einen die Rechnungsprüfer, die aber sowieso mit der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses befasst sind und dann der Beschluss der MV. Der ist allerdings angesichts der möglichen Summen von mehreren 10.000 € sinnvoll und macht das Verfahren erst transparent. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass Zuwendungen der Butenplöner an den SRSV von den Förderungen des Kreises und des Landessportbundes klar getrennt sind.

## Vorschlag B:

Die Höhe der Zuwendung wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. SRSV oder Butenplöner stellen der MV z. B. eine künftige Baumaßnahme vor. Die MV macht eine Grundsatzabstimmung dazu.  
*Dieser Punkt gilt nur für große Projekte mit einer längeren Planungszeit.*
- b. Der SRSV beantragt die Baumaßnahme und reicht dazu einen Kostenvoranschlag ein. Die Butenplöner können eigene Kostenvoranschläge erstellen lassen.
- c. Der Butenplönervorstand genehmigt die Maßnahme grundsätzlich.
- d. Der Butenplönervorstand berät über eine Beteiligung, welche die Kosten und zu erwartende Zuschüsse, die Eigenleistungen sowie die Zuständigkeit und Bedeutung der Maßnahme berücksichtigt.
- e. Der Butenplönervorstand beschließt einen Zuschuss als Spende an den SRSV.
- f. Die Spende wird an den SRSV überwiesen, der SRSV führt den Bau in Eigenverantwortung durch.
- g. Die Butenplöner begutachten die Fertigstellung der Baumaßnahme.
- h. Kostensteigerungen oder Kosteneinsparungen bleiben im Verantwortungsbereich des SRSV. Die Kontrolle über die eingesetzten Gelder liegt bei den Rechnungsprüfern des SRSV.

Kurz gefasst:

- 
- **Anfrage/ Antrag, Genehmigung durch den Vorstand, bei großen Projekten durch die MV**
- **Kostenvoranschlag**
- **Beschluss einer Kostenbeteiligung als Spendensumme durch den Vorstand**
- **Zahlung der Spende geht an den SRSV**
- **Bau durch den SRSV in Eigenverantwortung**
- **Begutachtung des fertiggestellten Projekts durch die Butenplöner**
- 

Wenn der SRSV Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme übernimmt, liegt auch die Gesamtverantwortung dafür beim SRSV. Als gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, den Wassersport von Jugendlichen an unserem Bootshaus zu fördern, ist der SRSV seinen eigenen Kontrollinstanzen unterworfen. Daher ist es für die Butenplöner nicht erforderlich, diesbezüglich eine zusätzliche Kontrolle einzuführen. Einsparungen können vom SRSV für andere Projekte oder den laufenden Betrieb verwendet werden; denn mit den Zielen des SRSV werden auch immer Ziele der Butenplöner gefördert.

Die Einbeziehung der MV in die Planung macht nur bei großen, längerfristig planbaren Projekten Sinn. Da diese nur einmal jährlich zusammenkommt, wären sonst alle kurzfristig notwendigen oder wünschenswerten Umsetzungen blockiert.

Dieses Verfahren entspricht der üblichen Praxis bei einer Spende an einen gemeinnützigen Verein.